

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

K 011/2012 (FD)

Kleine Anfrage Markus Knellwolf (glp, Obererlafingen): Problematik der Rückwirkung der eidgenössischen Erbschaftssteuerinitiative (25.01.2012)

In der NZZ (23.01.2012, S.15) weisen Paul Richli¹ und Andrea Opel² auf die Problematik der Rückwirkung der eidgenössischen Volksinitiative „Millionenerbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)“ hin. Die Rückwirkung sieht vor, dass steuerpflichtige Schenkungen bei einer Annahme der Initiative rückwirkend ab dem 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet werden sollen. Neben der Tatsache, dass gemäss Richli und Opel der Verfassungsgrundsatz des Rückwirkungsverbots verletzt würde, orten sie auch erhebliche Herausforderungen und Umsetzungsschwierigkeiten für die Kantone. Die angenommene Initiative würde rückwirkend in die Kompetenz der Kantone zur Erhebung von Erbschafts- und Schenkungssteuern eingreifen. Letztere ist eine weit verbreitete Steuer, auch der Kanton Solothurn kennt eine solche. Bei einer Annahme der Initiative müssten also wohl die ab 01.01.2012 erhobenen kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern rückerstattet werden. Andernfalls käme es zu einer nicht gewollten zweifachen Besteuerung. Die kantonalen Schenkungssteuern können also de facto seit anfangs Jahr (und bis zum Ausgang der Initiative) nicht mehr als sichere Einnahmen gelten. Die Autoren des Artikels empfehlen deshalb den Kantonen Rückstellungen für allfällige Rückzahlungen zu bilden, damit diese rechnungsneutral bezahlt werden könnten. Dabei wäre zu bedenken, dass die Initiative vorsieht, einen Drittel der Einnahmen bei den Kantonen zu belassen.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Gibt es seit der Beantwortung von A 200/2010 neue Erkenntnisse und Überlegungen zu den allfälligen Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen bei einer Annahme der eidgenössischen Erbschaftssteuerinitiative, insbesondere auch unter Berücksichtigung der geschilderten Rückwirkungsproblematik?
2. Ist der Regierungsrat ebenfalls der Meinung, dass bei einer Annahme der Initiative, die ab 2012 erhobenen kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern zurückerstattet werden sollten, damit es nicht zu einer doppelten Besteuerung kommt? Oder ist es für den Regierungsrat auch denkbar, eine solche Doppelbesteuerung in Kauf zu nehmen?
3. Wäre eine Doppelbesteuerung juristisch überhaupt zulässig?
4. Kehrt der Regierungsrat bei seiner Budgetierung und Finanzplanung entsprechend vor? Wenn ja, wie? Sieht er für die nächsten 2 bis 4 Jahre, sprich bis die Initiative entschieden ist, Rückstellungen für allfällige Rückzahlungen vor?
5. Haben sich die kantonalen Finanzdirektoren mit dem Thema bereits befasst? Ist es denkbar, dass in allen betroffenen Kantonen ähnliche oder einheitliche „Rückzahlungsgrundsätze“ für kantonale Erbschaftssteuern gelten würden?

Begründung (25.01.2012): Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Markus Knellwolf (1)

¹ emeritierter Professor für öffentliches Recht und Rektor der Universität Luzern

² Assistenzprofessorin für Steuerrecht an der Universität Luzern